

RS Vwgh 1994/8/25 94/19/0380

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §3 Z3;

JN §66 Abs2;

SVDolmG 1975 §2 Abs2 Z1 litg;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus den gesetzlichen Kriterien des§ 66 Abs 2 JN ist zu folgern, daß der gewöhnliche Aufenthalt durch körperliche Anwesenheit und einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt wird und sich aus objektiv überprüfbarer Umständen persönlicher oder beruflicher Art ergeben muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190380.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at